

Einzelzwangsvollstreckungsabteilung

Das Vollstreckungsgericht bearbeitet im Wesentlichen **Verfahren zur Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen**, die einen vollstreckungsfähigen – in der Regel geldwerten - Inhalt haben. Da nach dem Gesetz nur der Staat über Zwangsmittel verfügt, kann nur mit staatlicher -gerichtlicher- Hilfe auf das pfändbare Vermögen des Schuldners zugegriffen werden. Die Zwangsvollstreckung ist also ein staatlich geregeltes Verfahren zur zwangsweisen Durchsetzung von titulierten vollstreckungsfähigen Leistungs- und Haftungsansprüchen.

Aufgabe des Vollstreckungsgerichts ist in erster Linie die **Forderungspfändung**. Das Gericht erlässt auf Antrag des Gläubigers Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse für die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen (z.B. Pfändung von Arbeitseinkommen oder Konten).

Anträge auf Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen sind mit einem gesetzlich vorgegebenen Formular zu stellen.

Das Vollstreckungsgericht wird jedoch nicht nur für den Gläubiger tätig. So ist der Schuldner z. B. durch besondere Vorschriften davor geschützt, dass ihm das Lebensnotwendige zwangsweise weggenommen wird. Seine Rechte kann er ebenfalls durch **Anträge und Rechtsmittel** geltend machen, über die das Vollstreckungsgericht entscheidet.

Das Vollstreckungsgericht kann unter bestimmten Voraussetzungen **Vollstreckungsschutz** gewähren oder auch **Räumungsschutz**, wenn der Schuldner zur Räumung einer Wohnung verurteilt worden ist.

In der zentralen **Rechtsantragstelle** des Amtsgerichts Leipzig erhalten Gläubiger und Schuldner beim Ausfüllen von entsprechenden Formularen bzw. der Formulierung von Anträgen Hilfestellung.

Ein weiteres Organ der Zwangsvollstreckung ist der **Gerichtsvollzieher**, der aber nicht zum Vollstreckungsgericht gehört. Der Gerichtsvollzieher pfändet im Privatbereich des Schuldners, z. B. in dessen Wohnung durch Anbringung eines Pfandsiegels (Kuckuck) oder Wegnahme von Sachen beim Schuldner, die dann zu Gunsten des Gläubigers versteigert werden können.

Wenn der Schuldner dem Gerichtsvollzieher den Zutritt zu seiner Wohnung verweigert, erlässt das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers eine **Durchsuchungsanordnung**, auf Grund derer der Gerichtsvollzieher die Schuldnerwohnung notfalls gewaltsam öffnen und nach pfändbaren Gegenständen durchsuchen darf.

Auch für die Beantragung einer Durchsuchungsanordnung ist ein gesetzlich vorgegebenes Formular zu nutzen.

Der Schuldner ist gegebenenfalls auf Antrag des Gläubigers verpflichtet, gegenüber dem Gerichtsvollzieher die Vermögensauskunft (früher: eidesstattliche Versicherung), also ein Verzeichnis über alle seine Vermögensgegenstände, abzugeben, damit der Gläubiger prüfen kann, ob der Schuldner über verwertbares Vermögen verfügt. Verschweigt der Schuldner Vermögensgegenstände, macht er sich strafbar.

Verweigert der Schuldner die Abgabe der Vermögensauskunft, erlässt das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers gegen den Schuldner einen **Haftbefehl**. Der Gläubiger kann den Schuldner mit diesem Haftbefehl dann bis zu 6 Monate in Haft nehmen lassen.

- Formulare für Anträge auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Durchsuchungsanordnungen und weitere Informationen finden Sie unter:

www.bmfv.de/DE/Themen/Verbraucherschutz/Zwangsvollstreckung/Pfaendungsschutz

Schließlich führt das Vollstreckungsgericht das **Schuldnerverzeichnis**, in das alle Schuldner eingetragen sind, die in den letzten 3 Jahren nach den bis zum 31.12.2013 geltenden Vorschriften die eidesstattliche Versicherung abgegeben haben oder gegen die in den letzten 3 Jahren nach diesen Bestimmungen ein Haftbefehl erlassen wurde. Dritte, die ein ausreichendes Interesse darlegen, erhalten auf Antrag Auskunft aus diesem Schuldnerverzeichnis.

Schuldner, die nach den ab dem 01.01.2013 geltenden Vorschriften die Vermögensauskunft abgegeben oder ohne Grund verweigert haben, werden in ein vom Amtsgericht Zwickau -Zentrales Vollstreckungsgericht- für das Gebiet des Freistaats Sachsen **zentral geführtes Schuldnerverzeichnis** eingetragen.

- Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Internetseite des Amtsgerichts Zwickau:

<http://www.justiz.sachsen.de/agz>